



Graz, 11.05.2016

Herrn Gemeinderat  
Manfred Eber  
KPÖ-Gemeinderatsklub  
Rathaus  
8010 Graz

GZ.: Präs. 5803/2015-0240

**Dringl. Antrag Nr. 845/2015**

**Alimentationszahlungen bei der Berechnung der Wohnbeihilfe vom Einkommen abziehen**

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

In der GR.-Sitzung am 19.11.2015 stellten Sie einen dringlichen Antrag betreffend „Alimentationszahlungen bei der Berechnung der Wohnbeihilfe vom Einkommen abziehen“. Punkt 2 dieses dringlichen Antrages wurde einstimmig angenommen.

Diese Petition wurde durch die Präsidialabteilung an den Landeshauptmann, den Ersten Landeshauptmannstellvertreter und den Präsidenten des Landtages Steiermark übermittelt.

In Folge erreichte die Präsidialabteilung ein Antwortschreiben des Landtages Steiermark (siehe Beilage), in dem zu Ihrem dringlichen Antrag Stellung genommen wird.

Ich bitte Sie, diese Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage

## Antwort des Petitionsausschusses an den Petitionswerber

**Betreff:**

*Einheitlicher Einkommensbegriff für personenbezogene Beihilfen und Förderungen*

**Petitionswerber:**

Magistratsdirektor-Stellvertreterin Dr. Ursula Hammerl  
Hauptplatz 1  
8011 Graz  
praesidialabteilung@stadt.graz.at

Sehr geehrte Frau Magistratsdirektor-Stellvertreterin Dr. Hammerl!

Der Ausschuss für Petitionen des Landtages Steiermark hat am 26. April 2016 die oben genannte Petition beraten und den Beschluss gefasst, Nachstehendes mitzuteilen:

*„Derzeit setzt sich in den einzelnen Ressorts das für die Gewährung von Förderungen maßgebliche Einkommen aus unterschiedlichen Einkünften zusammen. Begründet wird dies mit der Verfolgung teils sehr unterschiedlicher Förderungszwecke bzw. mit der notwendigen Differenzierung zwischen unterschiedlichen Personenkreisen, welche Förderungen in Anspruch nehmen können.*

*Im Familienbereich ist bspw. zum Teil das „Familieneinkommen“ förderungsrelevant, wobei sich dieses aus Einkünften aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Kinderbetreuungsgeld des Bundes, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Einkünften von Zeitsoldat/innen, Taggeld für Präsenzdienst und Zivildienst, Pensionen, Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, Lehrlingsentschädigung, bedarfsorientierter Mindestsicherung sowie erhaltenen Unterhaltszahlungen errechnet. Gesetzliche Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehepartnerinnen/geschiedene Ehepartner und Alimentationszahlungen an Kinder werden bei der Feststellung des Familieneinkommens in Abzug gebracht. Die Familienbeihilfe des Bundes wird bei der Berechnung außer Acht gelassen.*

*Bei anderen Förderungen werden zusätzlich zum steuerpflichtigen Einkommen vielfach auch weitere Einkünfte bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Förderung berücksichtigt, die nicht der Einkommensteuer unterliegen; beispielsweise Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Mindestsicherung, Pflegegeld, Familienbeihilfe und erhaltene Unterhaltsleistungen.*

*Im Bereich der Wohnbauförderung gelten wiederum spezielle Begrifflichkeiten unter Bezugnahme auf das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG).*

*Wollte man tatsächlich einen einheitlichen Einkommensbegriff definieren, der auf die verschiedenen Anspruchsvoraussetzungen aller Förderungsarten abgestimmt ist, so müssten auch alle „Einkunftsarten“ (steuerpflichtige und nicht der Einkommensteuer unterliegende Einkünfte sowie Beihilfen) berücksichtigt werden. Die Verwendung eines derart umfassenden Einkommensbegriffes hätte unter anderem zur Folge, dass die für die Förderungsgewährung maßgeblichen Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien sowie eventuell auch Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG) angepasst werden müssten, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Einkommensgrenzen und die erforderlichen Nachweise über sämtliche Einkünfte (inkl. Beihilfen).*

*Dem gegenüber würde ein Einkommensbegriff auf Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners, wie etwa „Einkommen gemäß EStG“, dazu führen, dass dem jeweiligen mit einer bestimmten Förderung verfolgten*

*Zweck nicht oder nicht ausreichend entsprochen werden kann. So müssten bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen niedrige, aber steuerpflichtige Einkünfte zur Berechnung herangezogen werden, wohingegen Einkünfte bspw. aufgrund von Arbeitslosengeld oder Mindestsicherung - die nicht dem EStG unterliegen - keine Berücksichtigung fänden. Das würde zu einer Schlechterstellung von steuerpflichtigen (Niedrig-)Einkünften führen.*

*Wie bereits in der Stellungnahme der Landesregierung zum seinerzeitigen Antrag, Einl.Zahl 957/1, betreffend „Einheitlicher Einkommensbegriff bei allen Beihilfen des Landes“ dargelegt, wird erneut betont, dass mit den diversen Förderungen des Landes Steiermark grundsätzlich auch verschiedene spezielle Zwecke (Unterstützung in verschiedenartigen, schwer miteinander vergleichbaren Lebenssituationen) verfolgt werden und daher die Verwendung unterschiedlicher Einkommensbegriffe in unterschiedlichen Förderungsbereichen gerechtfertigt erscheint.*

*Anzumerken ist, dass auch auf Bundesebene immer wieder die Vereinheitlichung des Einkommensbegriffes im Zusammenhang mit der Förderungsvergabe diskutiert wird. Selbst bei der unter der Federführung des Bundesministerium für Finanzen betriebenen gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank konnte eine solche Vereinheitlichung aus ähnlichen Argumenten wie oben genannt nicht erreicht werden.*

*Ungeachtet dessen ist die Landesregierung bestrebt, innerhalb der einzelnen Ressorts auf eine weitestgehende Vereinheitlichung des Einkommensbegriffes bzw. der Berechnungsgrundlagen hinzuwirken."*

Mit freundlichen Grüßen

Der Landtagsdirektor

Dr. Maximilian Weiss eh.